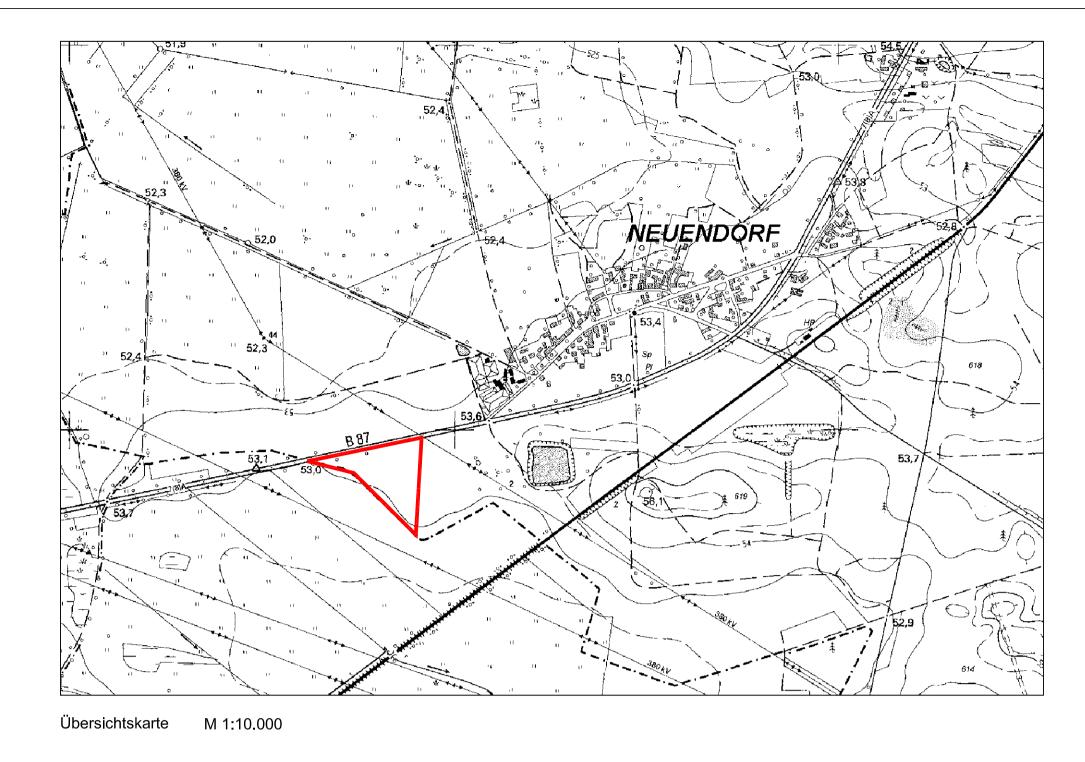
Bebauungsplan Nr. 2c "Gewerbegebiet Neuendorf"



Geltungsbereich

Gebäudeumrißlinie

Unterflurhydrant Gully/Straßenablauf

Schacht rund

Diplom-Ingenieur

Henry Behrends

15907 Lübben (Spreewald) • Mühlendamm 1 Telefon: (03546) 8550 • Telefax: (03546) 8510 e-mail: behrends.vbýt-online.de

Teil C - 1. Änderung

Gemeinde Lübben (SpreeWald)

Gemarkung Neuendorf

unterirdische Leitung — — — — —

Schriftzusatz: E - Elektro F - Fernmelde W - Wasser G - Gas

nördlich gelegenen Bundesstraße 87 und der südlichen Gemeindegrenze.

Zeichenerklärung

Holzmast / mlt Leuchte

Verkehrszeichen Wegwelser

Lage- und Höhenplan

Bebauungsplan Nr.2 "Gewerbegebiet Neuendorf"

Stahlrohrmast / mit Leuchte

Stahlbetonmast / mit Leuchte 👄 💆

Stahlgittermast / mit Leuchte

Gartenland

 $\circ \circ \circ \circ \mathsf{Nadel}_{\mathsf{Wald}} \wedge \mathsf{A}^{\mathsf{A}}_{\mathsf{A}} \mathsf{A}$

Kleinpflaster Findlingspflaster

Beton-, Natursteinplatten PB Straßenbeton

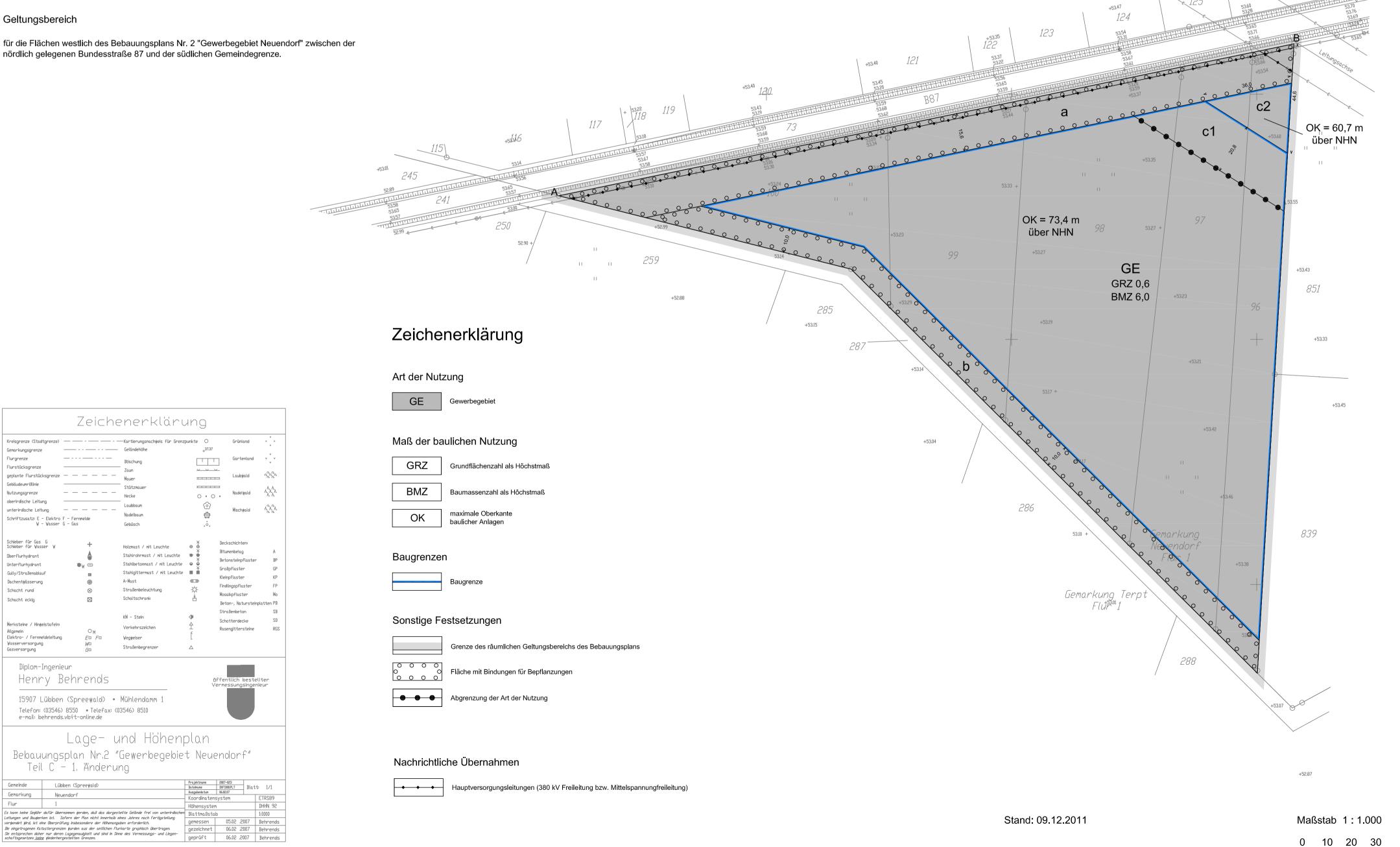
Mischwald Land

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I, S. 1509).



Stadt Lübben (Spreewald)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Im Gewerbegebiet ist eigenständiger Einzelhandel nur zulässig, sofern eine Verkaufsfläche von 20 m² je Baugrundstück nicht überschritten wird. Darüber hinaus gehende Einzelhandelsnutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern es sich um Verkaufsstellen handelt, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb zugehören und diesem untergeordnet sind. Dabei darf die den Betrieben zugeordnete Verkaufsfläche maximal 10 % der Geschossfläche des jeweiligen Bauvorhabens betragen.
- 2. Innerhalb der Flächen c1 und c2 sind zum Schutz vor Hochspannungsfreileitungen Einrichtungen, die dem längerandauernden Aufenthalt (größer 6 Stunden pro Tag) von Menschen dienen, nicht zulässig.
- 3. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,6 ist nicht zulässig.
- 4. Im Gewerbegebiet wird als Bauweise die abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Baukörper ohne
- 5. Im Gewerbegebiet kann eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen von 73,4 m über NHN für technische Aufbauten, wie Lüftungsanlagen, um bis zu 4,0 m über der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden. Die festgesetzte Oberkante gilt nicht für Schornsteine.
- 6. Zwischen den Punkten A und B ist die Errichtung einer Ein- und Ausfahrt mit einer Breite von maximal 15 m zulässig. Weitere Ein- und Ausfahrten zwischen den Punkten A und B sind unzulässig.
- 7. Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel 65 dB(A) pro m² tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) und 50 dB(A) pro m² nachts (22:00 - 6:00 Uhr) nicht überschreitet. Die zulässigen Beiträge einzelner Betreiber zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechen deren Flächenanteilen an der

Die Prüfung der Einhaltung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels erfolgt gemäß "Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA - Lärm) vom 26. August 1998 - GMBI. S. 503.

- 8. Innerhalb der Pflanzfläche a sind Gehölzpflanzungen und Trockenrasenflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Unterbrechung der Pflanzfläche a zur Errichtung einer Ein- und Ausfahrt bis zu einer Breite von maximal 15 m ist ausnahmsweise zulässig.
- Die Anlage von Trockenrasen innerhalb der Pflanzfläche a erfolgt im Schutzbereich der Versorgungsleitungen (7,5 m zu beiden Seiten der nachrichtlich übernommenen Hauptversorgungsleitungen) und in den Sichtdreiecken der Zufahrt von der Bundesstraße 87. Die Herstellung soll durch Heumulch- oder Heudruschsaat nach Abtragung der obersten Bodenschicht und Auftrag einer sandigen Deckschicht in einer Stärke von 3 bis 5 cm erfolgen. Zur Pflege ist eine jährliche Mahd nicht vor dem Monat August durchzuführen.

Die übrigen Flächen innerhalb der Fläche a sind mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter und heimischer Arten in einem Pflanzraster von 1 x 1,5 m zu bepflanzen. Zu verwenden sind Gehölze in folgenden Anteilen: 85% Sträucher, Höhe 60 - 100 cm und 15% Heister, Höhe 150 - 200 cm. Bei der Bepflanzung der Fläche a sind die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Leitungsbetreiber der Freileitungen zu beachten.

- 9. Innerhalb der Pflanzfläche b sind Gehölzpflanzungen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche b ist mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter und heimischer Arten in einem Pflanzraster von 1 x 1,5 m zu bepflanzen. Zu verwenden sind Gehölze in folgenden Anteilen: 85% Sträucher, Höhe 60 - 100 cm und 15% Heister, Höhe 150 - 200 cm.
- 10. Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Festlegung der Standorte der Bepflanzung sind die Sicherheitsbestimmungen des Leitungsbetreibers der Hochspannungsfreileitung zu beachten.

11. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Lichtimmissionen sind zur Außenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtung der Erschließungsstraßen ausschließlich Natriumdampflampen zu verwenden. Es können auch andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung getroffen werden.

HINWEISE

- 1. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- 2. Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 wird die Verwendung der in der Begründung als Anlage enthaltenen Pflanzliste empfohlen.

١	Verfa	ahre	nsve	rme	erk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist

oben (Spreewald), den	
	Öffentlich bestellter
	Vermessungsingenieur
Satzungsheschluss	

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt

besautingsplan gernals g to batter als cateding beschlossen and the begranding gestingt.		
Lübben (Spreewald), den	Der Bürgermeister	
Ausfertigung Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.		
Lübben (Spreewald), den	Der Bürgermeister	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses		

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am .. Nr. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen

werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Lübben (Spreewald), den		
	Der Bürgermeister	